

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der Verein Stiftung Jugend forscht e. V. ist durch Bescheinigung des Finanzamtes Hamburg-Nord vom 19. Oktober 2023 unter der Steuernummer 17/443/05310 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

der Nachwuchswettbewerb
in Mathematik, Informatik,
Naturwissenschaften
und Technik –
gefördert von
Bund, Ländern, stern
Wirtschaft, Wissenschaft
und Schulen

Stiftung Jugend forscht e. V.

Baumwall 3

20459 Hamburg

Telefon: 040 374709-0

Telefax: 040 374709-99

E-Mail: info@jugend-forscht.de

Internet: www.jugend-forscht.de

Schirmherr

Bundespräsident
Frank-Walter Steinmeier

Kuratorium

Bundesministerium für
Bildung und Forschung

Ständige Konferenz der
Kultusminister der Länder

stern

Gruner+Jahr Deutschland GmbH

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesverband der Deutschen
Industrie e. V.

Deutscher Verein zur Förderung
des mathematischen und natur-
wissenschaftlichen Unterrichts e. V.

VDI e. V.

Deutsche Bundesstiftung Umwelt
je eine Vertretung der Bundesjury,
der Patenunternehmen und der
Wettbewerbsleitungen

Vorstand

Dr. Jessica Bönsch
Geschäftsführerin

Dr. Jennifer Plath
Stellvertretende Geschäftsführerin